

Abstrakt

Diese Arbeit behandelt das Thema „Rechtsinstitut der vorvertraglichen Haftung in Theorie und Praxis“. Die ganze Arbeit ist in drei Teile gegliedert und zwar „Der Begriff der Vorvertraglichen Haftung“, „Die Komparative Analyse der ausländischen Rechtsordnungen“ und „Das tschechische Konzept der vorvertraglichen Haftung“.

Das Hauptziel dieser Arbeit ist, die praktischen Aspekte der vorvertraglichen Haftung zu beschreiben, was aber ohne ausreichende theoretische Grundlagen unmöglich ist. Die Doktrin *culpa in contrahendo* (Verschulden beim Vertragsabschluss) wird Rudolph von Jhering zugeschrieben, denn er hat im Jahre 1861 als erstes die charakteristischen Züge der vorvertraglichen Obligationen beschrieben.

Der Autor ordnet in dem ersten Teil dieser Arbeit noch die vorvertragliche Haftung in das Rechtssystem ein. Die zum Teil von dem Autor entworfene Definition dient dann in dem zweiten und dritten Teil zu dem einfacheren Vergleich der Konzepte von vorvertraglicher Haftung in verschiedenen Rechtsordnungen. In dem zweiten Teil wird zuerst das deutsche Konzept der *culpa in contrahendo* beschrieben, wie es sich von R. von Jhering über die Schuldrechtsmodernisierung bis zum heutigen Tag entwickelt hat. Die Entwicklung der deutschen Auffassung der vorvertraglichen Haftung von der materiellen zur formalen Auffassung kann als ein gutes Beispiel für die Rechtsgeber der anderen Staaten dienen.

Das österreichische Konzept wirkt dann zum Gegenpol der heutigen deutschen Auffassung. In Österreich gibt es nämlich keine ausdrückliche gesetzliche Regelung der vorvertraglichen Haftung und die Bildung des Konzepts ist der Rechtsprechung überlassen. Dieses rein materielle Konzept, ist auch der derzeitigen tschechischen Auffassung sehr ähnlich.

Auch die internationale Rechtsregelung bleibt nicht unberührt. Sowohl in den Unifikationsprojekten der EU (PECL und DCFR), als auch in den UNIDROIT Prinzipien wird das Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* geregelt. Der gemeinsame Kern dieser Regelungen bildet das Prinzip von Treu und Glauben.

Der dritte Teil dieser Arbeit übernimmt die theoretischen Beschlüsse der ersten zwei

Teile und wendet sie auf die tschechische Regelung an. Auf die derzeitige, sowohl auch auf die zukünftige. Im Licht dieser Beschlüsse wird auch die tschechische Rechtsprechung beurteilt.

Die derzeitige tschechische Regelung der vorvertraglichen Haftung ist auf der Delikthaftung konstruiert, was sich aber teilweise mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches ändern sollte. Der größte Unterschied zwischen der heutigen und zukünftigen tschechischen Regelung des Rechtsinstituts *culpa in contrahendo* liegt aber vor allem in der Auffassungsänderung der vorvertraglichen Schuldverhältnisse von der materiellen zur formalen Auffassung. Das war mindestens die Absicht des Gesetzgebers, aber in Wirklichkeit ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, die rein formale Auffassung in dem Text des Gesetzes einzuführen. Die geplante tschechische Regelung bleibt unglücklicherweise halbwegs von der materiellen zur formalen Auffassung stehen.

Schlüsselwörter: *vorvertragliche Haftung, culpa in contrahendo, Schadenersatz, Treu und Glauben, Aufklärungspflicht*